

Allgemeine Lieferungsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Itella erbringt für Unternehmen umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen der Dokumenten- und Informationslogistik.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle von Itella erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers tätig werden.

2 Definitionen

- 2.1 „Auftragnehmer“ meint die Itella Information GmbH und alle Unternehmen, die zur Itella-Gruppe gehören.
- 2.2 „Auftraggeber“ meint jedes Unternehmen, das einen Vertrag mit dem Auftragnehmer gezeichnet hat.
- 2.3 „Partei“ oder „Parteien“ meint den Auftragnehmer oder den Auftraggeber oder beide.
- 2.4 „Service“ meint die Leistungen, die der Auftragnehmer vertragsgemäß für den Auftraggeber zu erbringen hat.

3 Umfang der Leistungen, Vertragshierarchie

- 3.1 Die von Itella zu erbringenden Leistungen werden in dem jeweiligen Vertrag und den diesen ergänzenden Vereinbarungen, wie z.B. Implementation Agreement, Service Agreement/Agreements sowie Allgemeine Vertragsbedingungen näher bestimmt.
- 3.2 Soweit sich Widersprüche zwischen den im jeweiligen Einzelfall geltenden vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.1 und den Regelungen in diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen ergeben, so gehen die Regelungen aus dem Vertrag und den zugehörigen Ergänzungen im Zweifel vor.

4 Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 4.2 Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine von der anderen Partei zu vertretende Verletzung einer nach dem Vertrag übernommenen Pflicht, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel nicht weniger als 3 Kalendertagen und nicht mehr als 6 Kalenderwochen nach schriftlicher Abmahnung erfüllt wird bzw. die daraus resultierenden Folgen beseitigt sind; ein wichtiger Grund zugunsten des Auftragnehmers liegt auch dann vor, wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug befindet sowie wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches eröffnet wird.

5 Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen, soweit es als notwendig erachtet wird, nach billigem Ermessen zu ändern oder anzupassen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über solche Änderungen oder Anpassungen schriftlich in Kenntnis setzen.

6 Preise, Zahlung

- 6.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden die erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste von Itella vergütet.
- 6.2 Durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kann der Auftragnehmer die für diesen Vertrag maßgeblichen Preise einseitig ändern. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht unerheblichen Preisanpassung den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit und einer Frist von einem Monat zu dem Termin kündigen, ab dem die Änderung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Auftraggeber in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, gelten Preisanpassungen als genehmigt.
- 6.3 Für den Fall einer Erhöhung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhöht sich der Preis mit Inkrafttreten der Steuererhöhung automatisch, ohne dass dies dem Auftraggeber gesondert anzuzeigen wäre.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt am ersten Werktag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat oder zu den einzelvertraglich gesondert festgelegten Zahlungsterminen. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Zinsen in Höhe von 8 % Zinsen über dem anwendbaren Basiszinssatz (§ 247 BGB) verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

7 Geheimhaltung, Rückgabepflichtung

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Vertrauliche Informationen sind insoweit alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind.
- 7.2 Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten einhalten.

8 Datentransfer, Dokumentenformat und Unterbrechung der Leistung

- 8.1 Die Art des Datentransfers und das Dokumentenformat ergeben sich aus der jeweilig getroffenen vertraglichen Vereinbarung.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, abweichend von einer solchen Vereinbarung einen anderen Datenübertragungsmodus oder ein anderes Dokumentenformat zu akzeptieren.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig auszusetzen, sofern dies durch notwendige Änderungen oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten am System erforderlich wird. Hierbei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Unterbrechung nicht länger als notwendig dauert und, soweit möglich, zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem der Auftraggeber am wenigsten beeinträchtigt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Nachteile zu ersetzen, die durch eine derartige Unterbrechung eintreten können.

9 Datenspeicherung

- 9.1 Die Speicherung von Material des Auftraggebers und die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen werden in dem abzuschließenden Vertrag gesondert geregelt. Falls nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vergütung für die Speicherung der Daten nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedwede Kundendaten nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung des jeweiligen Service Agreements oder des gesamten Vertragsverhältnisses endgültig zu löschen.

10 Gewährleistung/Haftung

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder durch Nachholung der fehlerhaften oder unterbliebenen Leistung.

- 10.2 Garantien im Sinne der §§ 443, 444, 649 BGB werden – unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftraggebers – nur dann abgegeben, soweit diese vertraglich ausdrücklich als „Garantien“ oder „Garantieerklärungen“ gekennzeichnet sind.
- 10.3 Auftretende Mängel an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend.
- 10.4 Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein,
- bei Nichtvorhandensein einer etwaig garantierten Beschaffenheit; oder
 - bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht; oder
 - wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 10.5 Der Auftragnehmer haftet insgesamt für die Vertragslaufzeit für alle direkten und indirekten Schäden bis zu einem Maximalbetrag von 2 Mio €, es sei denn, im Einzelvertrag ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 10.6 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der nach dem geschlossenen Vertrag typischen Leistungen gerechnet werden muss.
- 10.7 Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden, die auf einer Betriebsunterbrechung oder einem entgangenen Gewinn oder mittelbaren Schaden beruhen.
- 10.8 Der Auftragnehmer haftet auch nicht für höhere Gewalt, insbesondere nicht für Krieg, Naturkatastrophen, Terroranschläge, Demonstrationen, Streik usw.
- 10.9 Ist der Auftragnehmer nicht für die Datensicherung verantwortlich, haftet er nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass er deren Vernichtung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers bezieht sich lediglich auf die Wiedereinspielung des letzten Stands der Datensicherung.
- 10.10 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.
- 10.11 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorangegangenen Regelungen unberührt.

11 Subunternehmer, Zustelldienstleistung

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen. Handlungen des Subunternehmers geltend dem Auftraggeber gegenüber als eigene Handlungen des Auftragnehmers.

- 11.2 Soweit der Auftragnehmer jedoch auf Wunsch des Auftraggebers auch die Zustelldienstleistung durch einen Subunternehmer erbringt, leistet der Auftragnehmer nur in der Weise Gewähr, dass er mit Abschluss des Vertrages seine Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Subunternehmer, der die Zustelldienstleistung erbringt, an den Auftraggeber abtritt. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung dieser Ansprüche an.

Der Auftraggeber erkennt in diesem Zusammenhang ferner an, dass Serviceanfragen zum Thema der Zustelldienstleistung vom Auftragnehmer nicht behandelt werden, sondern direkt an den jeweils beauftragten Zustellpartner zu richten sind.

12 Geistiges Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte (Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige Rechte an geistigem Eigentum) in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Materialien vor. Der Auftraggeber ist zur Nutzung lediglich im Rahmen des Vertrags berechtigt.
- 12.2 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerprogramme oder sonstiges Material zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zu dessen Nutzung nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle einer Vertragsbeendigung ohne Aufforderung verpflichtet, sämtliche Computerprogramme, andere Materialien und sämtliche Kopien hiervon zurückzugeben.
- 12.3 Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages Gegenstände, insbesondere Datenträger und Dokumentationsmaterial übergeben wurde, verbleiben diese im Eigentum des Auftragnehmers und sind nach Vertragsende oder aufgrund entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.

13 Referenzliste

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers zu Marketingzwecken als Referenz zu nutzen.

14 Gültigkeit der Allgemeinen Lieferungsbedingungen

- 14.1 Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Allgemeine Lieferungsbedingungen ersetzt wurden.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Allgemeinen Lieferungsbedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zu dem Termin kündigen, ab dem die Änderung der Allgemeinen Lieferungsbedingungen wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Auftraggeber in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, gelten die geänderten Lieferungsbedingungen als genehmigt.

15 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 15.2 Abschluss, Änderungen, Ergänzungen sowie Kündigungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch, soweit die Schriftform im Einzelfall abbedungen werden soll.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.
- 15.4 Sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 15.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Der Auftragnehmer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.